



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

34/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

15. Juni 2023

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.02.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Masterprüfung	7
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	8
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Zertifikate für Gast- und Nebenhörende	8
§ 12	Inkrafttreten	9
Anlage		10
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention	10

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 28.02.2023

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 450) hat der Institutsrat der Berlin Professional School die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsverordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Der Studiengang qualifiziert zu Leitungsaufgaben bzw. Übernahme von Führungsaufgaben im Handlungsfeld der Kriminologie und Kriminalprävention, zur Planung, Durchführung und Evaluierung von Präventions- und Forschungstätigkeiten; zum Einsatz von Instrumenten der Qualitätssicherung, zur Beurteilung von Evaluationsstudien, zur Anwendung wirkungsorientierter Programme, zur Beantragung von Drittmitteln, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Auf- und Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen, Netzwerken und Gremienarbeit, sowie zur Politikberatung.

(2) Der Studiengang vermittelt Kompetenzen

- in der kritischen Analyse und Reflektion der Kriminologie und Kriminalprävention
- Kriminalprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten, die vernetzt, interdisziplinär, als Ressort und Institutionen übergreifende Kooperation auf mehreren Ebenen erfolgt

- in der Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung, der Qualitätssicherung, der Evidenzbasierung und der Implementationsforschung
- im Erkennen von Entstehungsbedingungen und Entwicklungsverläufen von dissozialem, aggressivem und gewalttätigen Verhalten und in der Identifizierung von Risiko- und Schutzfaktoren (Resilienzforschung)
- in der Umsetzung von Projekt-, Netzwerk-, und Kooperationsmanagement
- Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung fachlich zu beraten
- den Wissenstransfer im Rahmen von Wissenschaft, Praxis, Politik und Medien umzusetzen und voranzutreiben
- die relevanten rechtlichen Grundlagen im Handlungsfeld der Kriminalprävention zu kennen und anzuwenden.

(3) Die kriminologischen und kriminalpräventiven Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen in der (Kommunal-) Verwaltung (v. a. in Ordnungsbehörden, in Jugendämtern), in Präventions-Landesgremien, bei der Polizei, in der Justiz, in der Schule und Sozialen Arbeit (freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe), in Vereinen, in der Wirtschaft, Kommunalpolitik, in den Medien, in Forschungseinrichtungen, in Bildungseinrichtungen, in Ministerien, in Behörden, in Verbänden.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit anwendungsorientierter Ausrichtung. Er ist als Fernstudiengang in Form des Blended Learning konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Das Fernstudium kann berufsbegleitend absolviert werden. Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören; die Teilnahme daran ist in der Regel fakultativ. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss.

(5) Es besteht Anwesenheitspflicht während der Präsenzveranstaltungen im Umfang von rund 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. §§ 20 und 21 RStud/PrüfO bleiben unberührt. In diesen Fällen können Studierende eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder mündliche Prüfungen zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.

(6) Für den Abschluss des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(7) Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben, müssen in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben.

Zusätzliche ECTS-Leistungspunkte zum Curriculum können insbesondere wie folgt erworben werden:

- Durchführung eines Praktikums,
- Absolvieren zusätzlicher fachlich geeigneter Module,
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen und
- Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen.

Über die zusätzlich zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte treffen die Studierenden zeitnah nach Studienbeginn, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters, mit der Studiengangsleitung eine Vereinbarung.

(8) Vom Erfordernis der Erlangung von 300 ECTS-Leistungspunkte zum Masterabschluss kann im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studierenden abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Studiengangsleitung.

(9) Erste berufsqualifizierende Studiengänge, die nicht nach dem European Credit Transfer and Accumulation System abgeschlossen wurden, werden von der Studiengangsleitung entsprechend eingestuft.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Institutsrat.

(3) Der Institutsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte ist Ansprechpartnerin oder -partner für den Institutsrat, die Verwaltung der BPS sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Mit der Belegung der einzelnen Module im Online-Verfahren gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des Moduls als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die Studierenden können bis vier Wochen, bei Gruppenprüfungen bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem Ende der Abgabefrist von der Prüfung zurücktreten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt das Erfüllen der Anwesenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 5 sowie das Bestehen der im Modul vorgesehenen Studienleistungen gemäß § 9 und § 11 RStud/PrüfO voraus.

(2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO werden einzelne modulspezifische Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen getroffen. Modulübergreifend wird Folgendes festgelegt:

1. Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll ca. 300-500 Wörter je ECTS-Leistungspunkt des Moduls betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis, und weitere Anlagen. Hausarbeiten sind in digitaler und schriftlicher Form abzugeben. Hausarbeiten können in bis zu zwei Teilhausarbeiten unterteilt werden, die insgesamt den genannten Umfang nicht überschreiten sollen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO. Näheres bestimmt die prüfende Person.

2. Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in bis zu zwei Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

3. Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

4. Projektbericht (B)/Praxistransferbericht (PTB)

Die Bearbeitungszeit von Projektberichten und Praxistransferberichten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang des Projektberichts soll ca. 300 Wörter je ECTS-Leistungspunkt des Moduls betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis, und weitere Anlagen. Weitere Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Erfüllt eine Studentin oder ein Student die Prüfungsverpflichtung nicht, indem sie oder er die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Absatz 5 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(5) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bzw. die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung bzw. für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des

Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(6) Studienbegleitende Prüfungen, die mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, sollen in der Regel unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung. Auf Antrag der Prüfenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Abweichungen zulassen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt den Fehlversuch.

(7) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 RStud/PrüfO können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Sie können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Abs. 5 RStud/PrüfO findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(8) Für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer endgültig nicht bestandenen Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf ausnahmsweise Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuches stellen (Härtefallregelung).

§ 7 Masterprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt in Textform spätestens einen Monat nach dem Anmeldedatum mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 10.000 bis 15.000 Wörtern. (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag aus dringenden, von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden, sofern die Prüfenden damit einverstanden sind. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Gutachtenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

- (8) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (9) Bei einer Masterarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (10) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|------|
| a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten | 0,75 |
| b) Note der Masterarbeit | 0,2 |
| c) Note der mündlichen Masterprüfung | 0,05 |
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts (M.A.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Alumni auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer schriftlichen Masterarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende

- (1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Webseite der Berlin Professional School veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten die Studiengangsleitung.

- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Note und Nachweis der ECTS-Leistungspunkte. Die Modulprüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung und der RStud/PrüfO abgelegt.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS). Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Dieses weist die absolvierten Module ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Studierende im Masterstudiengang können auf Antrag ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform*	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht- /Wahlpflichtmodul	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP
1	Kriminologie 1: Grundlagen der Kriminologie	SU/O	H		P	18	6						
2	Kriminalprävention	SU/O	PF		P	18	6						
3	Empirische Sozialforschung	SU/O	K	UB	P	18	6						
4	Viktimologie und Restorative Justice	SU/O	PF		P	18	6						
5	Kriminologie 2: Kriminalitätsphänomene	SU/O	LT		P			18	6				
6	Wahlpflichtmodul 1	SI/O	M		WP			18	6				
7	Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention	SU/O	K		P			18	6				
8	Entwicklungsbezogene Prävention	SU/O	PF		P			18	6				
9	Projekt-, Netzwerk- und Kooperationsmanagement	SU/O	PF		P					18	6		
10	Forschungs- oder Präventionsprojekt	SI/O	B/PTB	UB	WP					18	10		
11	Wahlpflichtmodul 2	SI/O	PF		WP					18	6		
12	Masterprüfung												
	Masterarbeit												
	Mündliche Masterprüfung												
Summe Unterrichtsstunden		198				72		72		54		0	
Summe ECTS-Leistungspunkte		90					24		24		22		20

* Sofern im Modul zusätzlich Studienleistungen gefordert werden, wird dies in der Modulbeschreibung angegeben.

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Portfolio	PF
Hausarbeit	H	Projektbericht/Praxistransferbericht	B/PTB
Klausur	K	Seminaristischer Intensivunterricht	SI
Leistungstest	LT	(ca. 15 - 20 Studierende)	
Mündliche Prüfung	M	Seminaristischer Unterricht	SU
Online-Lehre	O	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP